

COVID-19

Information für Unternehmen

12. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 25.08.2020, 16:00 Uhr

1) Investitionsprämie für Unternehmen

Das Wirtschaftsministerium hat kürzlich die lang erwartete Förderungsrichtlinie zur COVID-19 Investitionsprämie kundgemacht. Als Ergänzung wurden auf der für die Abwicklung der Investitionsprämie zuständigen Seite der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) FAQs betreffend der Förderungsrichtlinie veröffentlicht.

Das Programm richtet sich an alle Unternehmen, welche über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen durchführen. Es bestehen keine Einschränkungen auf bestimmte Branchen. Auch die Unternehmensgröße ist unerheblich.

Gegenstand der Förderung ist die Zuschussung von materiellen und immateriellen Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die im Unternehmen bisher noch nicht als Anlagevermögen aktiviert wurden, wobei hierbei auch gebrauchte Güter in Frage kommen. Bestimmte Investitionen, wie etwa der Erwerb von Grundstücken oder Bau und Ausbau von Wohngebäuden, die zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind, sind von der Investitionsprämie ausgenommen.

Hinsichtlich der Förderung von PKWs und LWKs gilt es zu beachten, dass jene Kraftfahrzeuge, welche fossile Energieträger nutzen, von der Prämie ausgeschlossen sind. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Anschaffung von Hybrid Fahrzeugen, sofern deren vollelektrische Reichweite mehr als 40 km beträgt und deren Brutto-Listenpreis EUR 70.000 nicht überschreitet.

Bei der Investitionsprämie handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Höhe

des Zuschusses beträgt grundsätzlich 7% der Anschaffungskosten der förderfähigen Investition, wobei sich der Zuschuss bei bestimmten begünstigten Investitionen, vor allem im Bereich der Ökologisierung und Digitalisierung auf 14% erhöht. Mit 14% werden etwa die Anschaffung von Elektro-Fahrzeugen oder neuen Elektro-Fahrrädern gefördert, wobei erstere nur dann bezuschusst werden, wenn sie mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

Das minimal förderbare Investitionsvolumen pro Antrag beträgt EUR 5.000 exklusive Umsatzsteuer. Bei dieser Untergrenze handelt es sich um die Summe aller Investitionen pro Förderungsantrag. Es können somit kleinere Investitionen, wie zum Beispiel in geringwertige Wirtschaftsgüter zu einem Antrag zusammengerechnet werden.

Der Zuschuss ist zwar von der Einkommensteuer befreit, reduziert jedoch die Basis für die Abschreibung der Investitionen entsprechend.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen dem 1. August 2020 und dem 28. Februar 2021 gesetzt werden. Als derartige Maßnahmen gelten etwa Bestellungen oder Kaufverträge. Planungen oder Finanzierungsgespräche zählen jedoch nicht zu solchen Maßnahmen. Die Inbetriebnahme und Bezahlung der geförderten Investition hat grundsätzlich bis spätestens 28. Februar 2022 zu erfolgen.

Die Abwicklung der Investitionsprämie erfolgt durch das aws und das dort eingerichtete Onlineportal. Anträge können ab 1. September 2020 bis einschließlich 28. Februar 2021 gestellt werden.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung und Abwicklung.

2) Verlustrücktrag auf 2019 und 2018

Am 24.7. wurde vom Nationalrat beschlossen, dass Verluste des Jahres 2020 mit Gewinnen des Jahres 2019 verrechnet werden können, um die im Jahr 2019 bezahlten Steuern (zum Teil) wieder rückerstattet zu bekommen. Nunmehr liegt eine Verordnung vor, in der Details geregelt werden.

Die Berücksichtigung dieser Steuergutschrift ist bereits vor Abgabe der Steuererklärung 2020, also jetzt sofort, möglich. 30 % des Gewinnes 2019 können bereits bei der Steuererklärung 2019 steuerfrei belassen werden, einfach wenn die Vorauszahlungen 2020 auf Null gesetzt wurden. Bis zu 60 % des Gewinnes 2019 können steuerfrei belassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass 2020 ein Verlust entsteht.

Diese steuerfreien Beträge sind bei der Steuererklärung 2020 dem Verlust wieder hinzuzuzählen, sodass der Verlust nicht doppelt berücksichtigt wird.

Ist die Steuererklärung 2019 bereits abgegeben, können diese Beträge auf Antrag trotzdem noch berücksichtigt werden, indem eine berichtigte Steuererklärung für 2019 abgegeben wird.

Ebenso können Sie von dieser Steuergutschrift 2019 profitieren, wenn die Steuererklärung 2019 noch etwas dauert. Es besteht die Möglichkeit, dem Finanzamt eine vorläufige Berechnung zukommen zu lassen, wie sich die voraussichtliche Steuer 2019 unter Berücksichtigung der steuerfreien 30% bzw. 60% errechnet. Das Finanzamt wird dann eine geringere Steuervorauszahlung für 2019 festsetzen. Da diese ja schon bezahlt ist, erhalten Sie so unmittelbar eine Gutschrift auf Ihr Konto.

Sollten die Verluste (leider) noch größer sein, können diese dann bei Abgabe der Steuererklärung 2020 nicht nur mit Gewinnen aus 2019, sondern auch mit den Gewinnen aus 2018 gegenverrechnet werden bzw. kann der Rest auch noch mit zukünftigen Gewinnen gegenverrechnet werden.

Diese Verordnung ist bei Redaktionsschluss noch in Begutachtung und wird voraussichtlich Anfang September rechtswirksam.

3) Degressive Abschreibung

Wie Sie bereits unserem 10. Newsletter entnehmen konnten, gibt es neben der Investitionsprämie eine weitere Investitionsförderung: Die degressive Abschreibung.

Um Steuern zu sparen, können für Wirtschaftsgüter eines Unternehmers, die ab dem 1.7.2020 neu angeschafft werden, die Abschreibungen schneller erfolgen, indem im ersten Jahr 30% des Kaufpreises abgeschrieben werden. Von den verbleibenden 70% können im nächsten Jahr wieder 30% abgeschrieben werden, somit 21% des Kaufpreises usw. Damit ergibt sich in den ersten Jahren eine deutlich höhere Abschreibung und damit eine geringere Steuerbelastung als bei linearer Abschreibung. Dies gilt jedoch nicht für alle Anschaffungen, z.B. nicht für PKWs oder Gebäude.

Auch bei Gebäuden gibt es eine Begünstigung, hier beträgt die Abschreibung im ersten Jahr das Dreifache, im zweiten Jahr das Zweifache des sonst zulässigen Wertes (normal 2,5% bei Betrieben, 1,5% bei Vermietern), wenn das Gebäude ab dem 1.7.2020 angeschafft oder fertiggestellt wurde, somit bis zu 7,5% bei Betrieben und 4,5% bei Vermietern. Auch das stellt eine deutliche Steuerentlastung dar.